

Vertrag

zwischen der

Hafen Straubing-Sand GmbH
Europaring 4
94315 Straubing

im folgenden Hafen genannt

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen

im folgenden EVU genannt

über die Nutzung der Gleisinfrastruktur im Bereich des Industriegebietes mit
Donauhafen Straubing-Sand

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Der Hafen betreibt ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) als nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Art und Umfang der Eisenbahninfrastruktur des Hafens ist im Übersichtslageplan (Anlage 1) dargestellt.
Die Infrastruktur im Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand ist an das Netz der DB-Netz AG bei km 6,024 zwischen den Bahnhöfen Straubing und Bogen angeschlossen.
- 1.2 Das EVU erbringt Verkehrsleistungen im öffentlichen Verkehr auf Gleisen der Hafenbahn.
- 1.3 Das EVU besitzt die, für die Erbringung von Verkehrsleistungen erforderliche behördliche Genehmigung gemäß § 6 AEG und weist diese dem Hafen nach. Den Widerruf, den Wegfall sowie jede Änderung dieser Genehmigung teilt das EVU dem Hafen unverzüglich mit.

2. Benutzungsbedingungen

- 2.1 Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und Einrichtungen des Hafens gilt die Bedienungsanweisung (Anlage 2).
- 2.2 Die Belange der im Hafen angesiedelten Firmen und die gleichzeitige Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des Hafens durch andere EVU's und Umschlagtreibende sind zu berücksichtigen und nach entsprechenden Absprachen zu gewährleisten. Im Konfliktfall regelt der Hafen nach billigem Ermessen die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.

3. Entgelt

- 3.1 Für die Benutzung der Infrastruktur des Hafens entrichtet das EVU ein Entgelt.
Dieses beträgt für jeden über die Infrastruktur des Hafens transportierten Wagen:

für zweiachsige Wagen	7,50 Euro/Wagen
für vierachsige Wagen	12,00 Euro/Wagen

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes.
Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Hafen ist berechtigt, durch Einsichtnahme der entsprechenden Unterlagen die Aufzeichnungen zu kontrollieren.

3.2 Sonstige Leistungen/Lieferungen des Hafens sind zusätzlich vom EVU zu vergüten. Dies betrifft vor allem das Abstellen von Waggonen auf den Anlagen des EIU, die länger als 24 Stunden auf den Anlagen des EIU abgestellt werden.
Das Entgelt beträgt für

	2. – 4. Tag	5. Tag und folgende
Zwei-Achser	5,00 €	10,00 €
Vier-Achser	7,00 €	14,00 €

Diese Entgelte verstehen sich pro Tag und Waggon zuzüglich des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes.

3.3 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß §§ 247,288 Abs. 2 BGB in Rechnung gestellt.

4. Laufzeit

Der Vertrag tritt am in Kraft. Er endet nach ordentlicher Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.

5. Beendigung, außerordentliche Kündigung

5.1 Widerruft die Genehmigungsbehörde die Genehmigung des EVU (§ 7 AEG), erlischt

mit sofortiger Wirkung das Recht zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des Hafens.

5.2 Der Hafen ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- a) über das Vermögen des EVU ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- b) das EVU seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Hafen an zwei aufeinander folgenden Terminen trotz Mahnung nicht nachkommt,
- c) dies im Interesse eines geordneten Hafenbetriebes oder des Verkehrs im Hafen oder im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist,
- d) das EVU einer Verpflichtung dieses Vertrages trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und deshalb dem Hafen eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist.

5.3 Entschädigungsansprüche jeglicher Art des EVU gegen den Hafen wegen vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages sind ausgeschlossen.

6. Ansprechpartner

6.1 Die Vertragsparteien benennen für die Belange

- a) der Vertragsdurchführung
- b) der Betriebsführung

geeignete Personen, die befugt sind, Entscheidungen im Namen des EVU bzw. des Hafens kurzfristig zu treffen. (Anlage 3)

6.2 Änderungen des entscheidungsbefugten Personenkreises teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.

6.3 Bei Unfällen haben die EVU nach den Betriebsunfallvorschriftenvorschriften für Nichtbundeseigene Bahnen zu handeln.

7. Meldungen

7.1 Jede Nutzung der Infrastruktur ist in der vom Hafen vorgegebenen Form rechtzeitig anzumelden.

7.2 Zu Abrechnungszwecken ist der vom Hafen Straubing erstellte Abrechnungsbogen

zu verwenden. (Muster Anlage 4)

8. Vertragsbestandteile

- Anlage 1 Übersichtslageplan
- Anlage 2 Bedienungsanweisung
- Anlage 3 Verzeichnis der Ansprechpartner
- Anlage 4 Muster Abrechnungsbogen

9. Sonstiges

- 9.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.2 Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch dann gehalten, den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich zulässiger Weise herbeizuführen.
- 9.4 Gerichtstand ist Straubing
- 9.5 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jede Partei erhält eine Ausfertigung

Straubing, den den

.....
Gerhard Steiner
Eisenbahnbetriebsleiter

.....
.....